

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Werken (Produkten und dazugehörigen Dienstleistungen) -

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON WERKEN (Version vom März 2022)

1. Geltungsbereich und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen („**Geschäftsbedingungen**“) regeln die Vertragsbeziehung zwischen dem im Angebot erwähnten Cavotec-Unternehmen („**Cavotec**“) einerseits und dem Kunden („**Kunde**“) und zusammen mit Cavotec die „**Vertragsparteien**“) andererseits in Fällen, in denen Cavotec Produkte (einschließlich kritischer Ersatzteile) und dazugehörige Dienstleistungen wie Installations- und Kommissionierleistungen („**die Werke**“) bereitstellt bzw. erbringt. „**Verbundene Unternehmen**“ bezeichnet im Hinblick auf eine juristische Person jede andere juristische Person, die diese erstgenannte juristische Person direkt oder indirekt mittels eines Vermittlers oder mehrerer Vermittler beherrscht, von ihr beherrscht wird oder sich unter gemeinsamer Beherrschung mit ihr befindet.
 - 1.2. Individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen haben Vorrang vor den vorliegenden Geschäftsbedingungen, sofern sie schriftlich (einschließlich per E-Mail oder Telefax) fixiert und von Cavotec bestätigt wurden.
 - 1.3. Alle vom Kunden aufgegebenen Bestellungen unterliegen ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen, die in der betreffenden Bestellung niedergelegt sein könnten, diesen Geschäftsbedingungen. Alle anderen Bedingungen, die in Bestellungen niedergelegt oder referenziert sind (einschließlich Standardbedingungen des Kunden), sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und weder rechtskräftig noch wirksam.
- ### 2. Bestellverfahren
- 2.1 Die zu Zwecken der Werke von Cavotec bereitzustellenden bzw. zu erbringenden speziellen Produkte und/oder Dienstleistungen („**Produkte**“, „**Dienstleistungen**“) sind in speziellen Kaufdokumenten („**Bestellungen**“) aufgeführt. Alle zusätzlichen technischen Spezifikationen („**Spezifikationen**“) sind vom Kunden in der betreffenden Bestellung detailliert niederzulegen.
 - 2.2 Bestellungen seitens des Kunden sind erst dann und nur soweit für Cavotec verbindlich, sobald und soweit sie von Cavotec schriftlich (einschließlich per E-Mail) bestätigt wurden („**Bestellbestätigung**“). Die Bestellbestätigung enthält unter anderem das geplante Anfangs- und Enddatum der Dienstleistungserbringung.
 - 2.3 Sollte der Kunde die Bestellbestätigung nicht innerhalb von 72 Stunden ab dem Tag ihres Erhalts (auf beliebigem Weg einschließlich E-Mail) zurückweisen, wird die Bestellbestätigung

als angenommen betrachtet und tritt eine verbindliche Vereinbarung zwischen Cavotec und dem Kunden in Kraft.

- 2.4 Die Bestellbestätigung hat Vorrang vor der Kundenbestellung und ersetzt sie, und im Konfliktfall gilt vorrangig die Bestellbestätigung. Die Vereinbarung zwischen dem Kunden und Cavotec umfasst diese Geschäftsbedingungen und die Bestimmungen der Bestellbestätigung.
 - 2.5 Informationen, die in Cavotecs Katalogen, Broschüren, Preislisten und sonstigen Verkaufsmaterialien enthalten sind, sind vorläufiger und unverbindlicher Natur. Cavotec steht es ungeachtet früherer Transaktionen frei, Bestellungen vom Kunden anzunehmen oder abzulehnen.
- ### 3. Zeichnungen und technische Dokumente
- 3.1 Wenn Zeichnungen erforderlich sind, bleiben alle Zeichnungen und technischen Dokumente bezüglich der Produkte, die eine Vertragspartei der anderen hat zukommen lassen, Eigentum der einreichenden Vertragspartei (einschließlich des betreffenden Verbundenen Unternehmens von Cavotec).
 - 3.2 Zeichnungen, technische Dokumente oder andere technische Informationen, die eine Vertragspartei (einschließlich des betreffenden Verbundenen Unternehmens von Cavotec) erhalten hat, dürfen nicht ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie bereitgestellt wurden, verwendet werden. Sie dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der einreichenden Vertragspartei anderweitig verwendet oder kopiert, vervielfältigt, übermittelt oder Dritten (außer Verbundenen Unternehmen von Cavotec) zur Kenntnis gegeben werden.
 - 3.3 Sollte die Abnahme der Zeichnungen, technischen Spezifikationen und/oder anderen technischen Dokumente („**Kundendokumente**“) seitens des Kunden erforderlich sein, wird er sie innerhalb von 5 Tagen ab ihrem Erhalt abnehmen; andernfalls werden die Kundendokumente als abgenommen betrachtet.
- ### 4. Abnahmeprüfungen
- 4.1 Abnahmeprüfungen können nur insoweit verlangt werden, als es im Angebot angegeben ist. Sofern nichts Anderslautendes vereinbart wurde, werden Abnahmeprüfungen nach Maßgabe von Cavotecs Prozess- und Erfolgskriterien durchgeführt. Wenn Genehmigungen seitens des Kunden erforderlich sind, werden sie nicht ohne triftigen Grund vorenthalten. Im Fall von Verzögerungen von Abnahmeprüfungen, die vom Kunden verursacht wurden, wird die ursprünglich von den Vertragsparteien vereinbarte Projektabwicklungsfrist entsprechend angepasst, und keinesfalls können solche vom Kunden verursachten Verzögerungen zu Vertragsstrafen oder anderen Verlusten Cavotecs führen. Die Zahlungspflichten des

Kunden bleiben von solchen Verzögerungen gänzlich unberührt. Der Kunde muss mindestens eine (1) Woche vor Beginn von Abnahmeprüfungen von ihnen in Kenntnis gesetzt werden. Sollte es dem Kunden nicht möglich sein, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen, wird der Abnahmeprüfungsbericht an den Kunden geschickt und als für richtig befunden abgenommen betrachtet. Gegebenenfalls werden Werksabnahmeprüfungen am Herstellungsort des Produkts durchgeführt, sofern nichts Anderslautendes vereinbart wurde. Wenn eine Abnahmeprüfung am Standort im Angebot enthalten ist, können die Produkte solange nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden, bis das Abnahmeprotokoll unterzeichnet ist.

5. Aussetzung, Stornierung oder Änderung von Bestellungen

- 5.1. Der Kunde kann die Bestellung aus Gründen der Zweckmäßigkeit durch eine 3 Wochen im Voraus erfolgte schriftliche Benachrichtigung aussetzen. Cavotec wird eine Entschädigung für alle bis zum Tag der Aussetzung entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen einschließlich aller anderen Aufwendungen, die Cavotec durch die Aussetzung entstanden sind, erhalten. Sollte die Ausführung der Werke über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat ausgesetzt werden, behält sich Cavotec das Recht vor, die Bestellung zu kündigen.
 - 5.2. Der Kunde ist dazu berechtigt, bestätigte Bestellungen mittels eines Kündigungsschreibens unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens 20 Tagen zu kündigen. Die Kündigung tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Unter solchen Umständen ist Cavotec zum Erhalt von Folgendem berechtigt und der Kunde zur Zahlung von Folgendem verpflichtet: (a) dem Teil des gesamten Bestellpreises, der dem Prozentsatz der Fertigstellung der Werke (einschließlich der Produkte) zum Tag der Kündigung entspricht, gemeinsam mit (b) allen Kosten (einschließlich, aber nicht ausschließlich, gegebenenfalls Stornierungsgebühren, die Cavotec an seine Lieferanten zu zahlen hat), die Cavotec infolge oder in Verbindung mit dieser Kündigung entstanden sind oder deren Deckung Cavotec infolge oder in Verbindung mit dieser Kündigung zugesagt hat, in jedem Fall in ihrer von Cavotec dokumentierten Form.
 - 5.3. Abwandlungen oder Änderungen bestätigter Bestellungen (ob sie nun technischer oder gewerblicher Natur sind) sind nur dann verbindlich, wenn sie von Cavotec schriftlich angenommen wurden. Vereinbarte Abwandlungen werden in einem Änderungsauftrag („**Änderungsauftrag**“) niedergelegt, der von Cavotec zu unterzeichnen ist und unter anderem den geänderten Preis, die höheren Kosten (wenn zutreffend) und den geänderten Liefertermin enthält. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt, dass Cavotec keinesfalls dazu verpflichtet ist, Abwandlungen oder Änderungen von bestätigten Bestellungen zu akzeptieren.
- ### 6. Lieferung/ Inspektion zum Zeitpunkt der Lieferung/ Eigentumsübertragung
- 6.1. Die Lieferung von vom Kunden erworbenen Produkten erfolgt an den Lieferort, der in Cavotecs Bestellbestätigung angegeben ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Werken (Produkten und dazugehörigen Dienstleistungen) -

- Sofern nichts Anderslautendes vereinbart wurde, werden Lieferungen EXW (vom Betriebsgelände Cavotecs aus) gemäß Incoterms® 2020 durchgeführt. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung von Produkten geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über.
- 6.2. Insoweit diese Installations- und/oder Kommissionierleistungen von Cavotec in Bezug auf die Lieferung von Produkten erbracht werden, werden diese Produkte zu dem Zeitpunkt als vom Kunden angenommen betrachtet, an dem die Installation oder Kommissionierung abgeschlossen ist. Sobald die Werke fertiggestellt sind, wird der Kunde die betreffenden Werke inspizieren und Cavotec gegebenenfalls unverzüglich innerhalb von 7 Tagen über entdeckte Mängel informieren; andernfalls werden die Werke nach 7 Tagen als angenommen betrachtet.
- 6.3. Sobald der Kunde die Produkte erhalten hat, wird er sie auf sichtbare Mängel im Hinblick auf Quantität oder Qualität untersuchen und Cavotec gegebenenfalls unverzüglich von den dabei entdeckten Mängeln in Kenntnis setzen. Wenn der Kunde sichtbare Mängel nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt meldet, werden die Produkte als angenommen betrachtet.
- 6.4. Sofern nicht schriftlich etwas Anderslautendes vereinbart wurde, wird der Zeitpunkt der Lieferung nicht als vertragswesentlich betrachtet. Außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens kann Cavotec nicht für Verzögerungen bei der Lieferung von Produkten oder der Ausführung der Werke haftbar gemacht werden. Die im Paragraphen 13 niedergelegten Haftungsbeschränkungen gelten in vollem Umfang.
- 6.5. Das Besitzrecht an den Produkten geht erst mit der Zahlung des gesamten Kaufpreises auf den Kunden über.
- 6.6. Sollte der Kunde nicht in der Lage sein, die Lieferung der Produkte zum Liefertermin entgegenzunehmen, wird Cavotec dem Kunden einen Betrag in Höhe von 0,5 % des Bestellwerts pro Woche Verzögerung zusätzlich zu Lagerkosten und anderen Kosten, die Cavotec dadurch entstehen könnten, in Rechnung stellen. Cavotec haftet keineswegs für Beschädigungen oder Verluste der Produkte in Fällen, in denen der Kunde die Lieferung der Waren nicht zum Liefertermin entgegennimmt.
- 7. Supportpflichten des Kunden**
- 7.1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Richtigkeit der Bestandteile von Bestellungen (einschließlich, aber nicht ausschließlich, der technischen Anforderungen und der Spezifikation) sicherzustellen.
- 7.2. Cavotec haftet gegebenenfalls unter keinen Umständen dafür, dass Produkte oder Dienstleistungen technische oder gewerbliche Anforderungen, die Cavotec nicht schriftlich bestätigt hat, nicht erfüllen, oder dass sich die Bereitstellung der Werke aufgrund des Versäumnisses des Kunden, diese technischen und gewerblichen Anforderungen in der Bestellung mitzuteilen, verzögert. In einem solchen Fall wird der Liefertermin entsprechend angepasst.
- 7.3. Der Kunde muss auf eigene Kosten sicherstellen, dass alle vorbereitenden Maßnahmen, die er zu Zwecken der Ausführung der Werke ergreifen muss, vor dem Tag des Beginns dieser Ausführung ordnungsgemäß abgeschlossen sind. Das beinhaltet insbesondere die Gewährung des Zugangs zum Betriebsgelände des Kunden („Betriebsgelände“), die Vorbereitung des Betriebsgeländes in Fällen, in denen Produkte und/oder Dienstleistungen am Standort fertigzustellen bzw. zu erbringen sind, sowie die Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen und behördlichen Zulassungen.
- 7.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, das Eintreten von Unfällen und Krankheiten auf dem Betriebsgelände zu verhindern und die Beschäftigten von Cavotec über die sie betreffenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu informieren. Der Kunde muss Cavotec schriftlich den Namen des oder der zuständigen Sicherheitsbeauftragten mitteilen. Cavotec behält sich das Recht vor, die Ausführung der Werke auszusetzen, wenn Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt oder Cavotecs Beschäftigte nicht ausreichend informiert werden. Wenn Beschäftigte von Cavotec Unfälle oder Verletzungen erleiden sollten, wird der Kunde Cavotec ungehinderten Zugang zum Unfallort gewähren, um den Grund oder die Gründe für den betreffenden Vorfall zu ermitteln.
- 7.5. Der Kunde wird sicherstellen, dass die Ausführung der Werke gemäß den Angaben in Cavotecs Bestellbestätigung oder gegebenenfalls im letzten unterschriebenen Änderungsauftrag beginnen und voranschreiten kann. Wenn Cavotec aus Gründen, die dem Kunden zuzuschreiben sind, daran gehindert werden sollte, die Werke auszuführen, werden alle daraus entstehenden Kosten auf Verlangen Cavotecs vom Kunden getragen und vollständig durch Schadenersatz gedeckt.
- 8. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 8.1. Alle von Cavotec angegebenen Preise verstehen sich ohne Steuern, Abgaben und Zölle (einschließlich insbesondere MwSt. und Zollgebühren), Frachtkosten, Versicherungskosten, Kosten im Hinblick auf Gesundheits- und Sicherheitsaspekte und die Vorbereitung des Betriebsgeländes sowie Reisespesen bezüglich der Werke. Sofern nicht schriftlich etwas Anderslautendes vereinbart wurde, sind alle derartigen Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren und Kosten vom Kunden zu tragen. Alle Fremdkosten, die Cavotec im Namen des Kunden begleicht, werden von Cavotec gemeinsam mit den Produkten oder Dienstleistungen, mit denen sie verbunden sind, unter Anwendung einer Bearbeitungsgebühr von 15 % in Rechnung gestellt und sind vom Kunden vollständig zu erstatten.
- 8.2. Der Bestellpreis unterliegt der Bedingung, dass die Werke ohne Aussetzung oder Verzug ausgeführt werden. Kosten, die in der Bestellung nicht berücksichtigt sind (wie etwa Kosten im Hinblick auf Änderungsaufträge, Wartezeit usw.), sind vom Kunden zu tragen.
- 8.3. Sofern nicht schriftlich etwas Anderslautendes vereinbart wurde, ist vom Kunden eine Vorauszahlung in Höhe von 15 % des Bestellpreises innerhalb von 30 Kalendertagen ab der Bestätigung der Bestellung seitens Cavotecs zu leisten. Cavotec wird dem Kunden nach Maßgabe des Fortgangs der Ausführung der Werke Rechnungen stellen, und sofern nicht schriftlich etwas Anderslautendes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Abzüge vom Rechnungsbetrag, ob nun mittels Verrechnung, Gegenanspruch, Rabatt oder auf andere Weise, sind nicht zulässig.
- 9. Zahlungsverzug**
- 9.1. Wenn der Kunde die vereinbarte Zahlungsfrist nicht einhalten sollte, wird er automatisch, also ohne weitere Benachrichtigung, als in Zahlungsverzug geraten betrachtet, und ist Cavotec zum Erhalt von Zinsen auf alle offenen Beträge zu einem Zinssatz von 5 % pro Jahr ab dem Fälligkeitstag berechtigt.
- 9.2. Wenn der Kunde (i) mit der Zahlung fälliger Beträge, die er Cavotec schuldet, in Verzug geraten sollte oder (ii) insolvent werden sollte oder in Liquidations-, Zwangsverwaltungs- oder sonstige Vergleichsverfahren mit Gläubigern eintreten sollte, ist Cavotec dazu berechtigt, alle offenen Bestellungen zu stornieren und alle Verträge mit dem Kunden zu kündigen, die Ausführung der Werke auszusetzen, die Rückgabe aller Produkte, für die noch keine vollständige Zahlung geleistet wurde, zu verlangen und die Zahlung zusätzlichen Schadenersatzes und zusätzlicher Zinsen zu verlangen.
- 10. Umgang mit den Produkten**
- 10.1. Der Kunde wird sicherstellen, dass die Produkte nur zu den Zwecken und auf die Art, zu den und auf die sie von Cavotec vorgesehen und geliefert wurden, verwendet werden.
- 10.2. Der Kunde wird die Maßnahmen ergreifen, die nötig sind, um sicherzustellen, dass alle Personen, die die Produkte wahrscheinlich verwenden oder mit ihnen in Kontakt kommen werden, ausreichend geschult und instruiert werden, dass alle dafür relevanten sicheren Vorgehensweisen eingeführt und eingehalten werden, dass die Warnhinweise, die an den Produkten angebracht sind oder ihnen beiliegen, nicht entfernt oder verdeckt werden, und dass die Produkte nur in Übereinstimmung mit Cavotecs Anweisungen und Warnhinweisen verwendet werden.
- 10.3. Wenn aufgrund der Nichteinhaltung dieses Paragraphen 10 seitens des Kunden Ansprüche Dritter gegenüber Cavotec geltend gemacht werden sollten, wird der Kunde Cavotec vollumfänglich für diese Ansprüche entschädigen und von ihnen schadlos halten.
- 11. Ausführung der Bestellung**
- 11.1. Beschäftigte Cavotecs werden ausschließlich von Cavotec instruiert. Der Kunde darf nur dann von Beschäftigten Cavotecs verlangen, Produkte oder Dienstleistungen zu liefern bzw. zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Werken (Produkten und dazugehörigen Dienstleistungen) -

erbringen, die nicht in der Bestellung aufgeführt sind, wenn Cavotec seine Zustimmung dazu gegeben hat und ein Änderungsauftrag erteilt wurde. Cavotec ist nur dann durch Zusicherungen, die seine Beschäftigten auf dem Betriebsgelände abgegeben haben, gebunden, wenn diese Zusicherungen von einem oder einer Bevollmächtigten Cavotecs schriftlich bestätigt wurden.

- 11.2. Die Produkte und Dienstleistungen werden in Übereinstimmung mit Cavotecs Bestellbestätigung geliefert, installiert und/oder erbracht. Sofern nicht schriftlich etwas Anderslautendes vereinbart wurde, wird der Zeitpunkt der Fertigstellung nicht als vertragswesentlich betrachtet. Die im Paragraphen 13 niedergelegten Haftungsbeschränkungen gelten. Im Fall von Ereignissen Höherer Gewalt, Verzug des Kunden oder Verzögerungen, die nicht Cavotec zuzuschreiben sind (einschließlich des Versäumnisses des Kunden, technische Dokumente abzunehmen), wird die Erfüllungsfrist dementsprechend verlängert.

12. Gewährleistung Cavotecs

- 12.1. Cavotec gewährleistet, dass die Produkte und Dienstleistungen mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den von Cavotec bereitgestellten oder schriftlich abgenommenen Spezifikationen hergestellt bzw. erbracht werden. Alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen oder Zusicherungen, einschließlich insbesondere aller Gewährleistungen oder Zusicherungen der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck, oder Gewährleistungen hinsichtlich des Zusammenspiels von Produkten oder Dienstleistungen mit Ausrüstungsgegenständen, Software oder Systemen Dritter, sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich von den Vertragsparteien vereinbart wurden.
- 12.2. Cavotecs Haftung im Hinblick auf Produkte oder Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit den Werken bereitgestellt bzw. erbracht werden, ist auf eine Gewährleistungsfrist („Gewährleistungsfrist“) von (i) zwölf (12) Monaten ab dem Tag des Abschlusses der Kommissionierung der Produkte oder (ii) achtzehn (18) Monaten ab der Benachrichtigung über den Abschluss der Werksabnahmeprüfung, je nachdem, welche Frist eher abläuft, beschränkt. Alle Nichtübereinstimmungen, die der Kunde während der Gewährleistungsfrist entdeckt, sind Cavotec unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 12.3. Alle Nichtübereinstimmungen, die der Kunde während der Gewährleistungsfrist entdeckt, sind Cavotec unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern eine solche Anzeige vorgenommen wurde, können Produkte, die nicht den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, auf Kosten des Kunden an Cavotec zurückgegeben werden. In einem solchen Fall wird Cavotec das vom Kunden zurückgegebene Produkt innerhalb angemessener

Zeit untersuchen. Wenn Cavotec nach seinem alleinigen Ermessen zu dem Schluss kommt, dass das betreffende Produkt der Gewährleistung gemäß diesem Paragraphen 12 unterliegt, wird Cavotec das Produkt für den Kunden kostenfrei wahlweise ersetzen oder reparieren. In diesem Fall wird Cavotec auch die Kosten für die Rücksendung der Produkte an den Kunden tragen.

- 12.4. Im Fall von Dienstleistungen beschränkt sich Cavotecs Haftung während der Gewährleistungsperiode auf die erneute Ausführung dieser Dienstleistungen, sofern Cavotec zu dem Schluss gekommen ist, dass die Dienstleistungen nicht mit fachmännischer Sorgfalt und Sachkenntnis ausgeführt wurden. Der Kunde hat keine anderen Rechte oder Rechtsbehelfe hinsichtlich mangelhafter Produkte oder Dienstleistungen – ob nun auf vertragsrechtlicher, deliktischer oder anderer Basis.
- 12.5. Die Gewährleistungsrechte des Kunden unterliegen Cavotecs Feststellung, dass (a) Cavotec unverzüglich schriftlich über den Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist informiert wurde, (b) dass Cavotecs Untersuchung zu Cavotecs hinreichender Zufriedenheit ergibt, dass Dienstleistungen **nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Sachkenntnis ausgeführt wurden**, (c) dass Produkte mangelhaft sind und der Mangel nicht durch Fehlgebrauch, Missbrauch, Vernachlässigung, Änderung, unsachgemäße(n) Lagerung, Transport oder Behandlung oder einen unvorhersehbaren externen Faktor hervorgerufen wurde, (d) dass die Produkte und/oder zugrunde liegenden Systeme über die ganze Gewährleistungsfrist hinweg gemäß dem von Cavotec bereitgestellten Bedienungs- und Wartungshandbuch instand gehalten wurden; und (e) dass der Kunde nicht versucht hat, das Produkt selbst zu reparieren oder es von Dritten reparieren zu lassen.
- 12.6. Cavotecs Gewährleistung hängt auch davon ab, dass die Ausrüstung mit Cavotecs Industrieller IoT-Plattform Cavotec Connect verbunden ist und regelmäßig Daten mit ihr austauscht. Außerdem wird jede Intervention von Cavotecs Beschäftigten auf dem Betriebsgelände zu dem Zweck, Probleme zu lösen, die aus der Ferne hätten diagnostiziert und gelöst werden können, zu normalen Dienstleistungssätzen abgerechnet und ist ausdrücklich von dieser Gewährleistung ausgeschlossen.

13. Haftungsbeschränkung

- 13.1. Sofern zwingendes Schweizer Recht nichts Anderslautendes verlangt, beschränkt sich im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen sowie des Deliktsrechts (einschließlich Fahrlässigkeit) oder der verschuldensunabhängigen Haftung Cavotecs Gesamthaftung im Hinblick auf Produkte oder Werke – einschließlich auf deliktischer, verschuldensunabhängiger oder anderer Basis – insgesamt auf den vom Kunden gezahlten Gesamtpreis.
- 13.2. Unter keinen Umständen haftet Cavotec für Folgeschäden oder indirekte Schäden – einschließlich, aber nicht ausschließlich,

entgangenen Gewinns, entgangener Gelegenheiten oder entgangener erwarteter Einsparungen, des Verlusts von Daten, Rufschädigung sowie Kosten durch behördliche Geldstrafen oder Sanktionen.

14. Rechte an geistigem Eigentum/Daten

- 14.1. Der Kunde erkennt an, dass alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen, insbesondere alle Rechte an Know-how (gemäß nachstehender Definition), alle Patentrechte, Rechte an (patentierbaren oder nicht patentierbaren) Erfindungen, Rechte an Vertraulichen Informationen, Rechte an Geschmacksmustern, Urheberrechte und damit verbundene Rechte, Handelsmarkenrechte (einschließlich Rechten bezüglich der Kennzeichenverletzung und des unfairen Wettbewerbs und einschließlich Handelsmarkenrechten an Handelsnamen, Logos, Handelsaufmachung und Domainnamen) und Datenbankrechte, in jedem Fall ungeachtet dessen, ob sie eingetragen wurden oder nicht, und einschließlich Anträgen auf (und Rechten auf Beantragung von) Anmeldung, und alle Rechte und Formen des Schutzes ähnlicher Art oder mit gleichwertiger Wirkung, die zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Rechtssystem der Welt existieren, im Hinblick auf Produkte oder Werke und/oder die Technologie und Prozesse, die der Entwicklung, Herstellung oder Bereitstellung von Produkten und Werken zugrunde liegen (gemeinsam „**Rechte an geistigem Eigentum**“), stets das Eigentum von Cavotec und/oder (je nach Sachlage) Cavotecs Verbundenen Unternehmen bleiben, und dass der Kunde kraft des Erwerbs von Produkten oder Dienstleistungen von Cavotec keine Rechte, Ansprüche oder Anteile auf bzw. an solche(n) Rechte(n) erwirbt. Know-how bezeichnet alles Know-how, alles Wissen, alle Fachkenntnisse, alle urheberrechtlich geschützten Werke, alle Prototypen, Technologien, Informationen, Muster, Pläne, Designs, Forschungsarbeiten, Forschungsdaten, Handelsgeheimnisse, Zeichnungen, unpatentierten Werkzeichnungen, Flussdiagramme, Ausrüstungs- oder Ersatzteillisten, Beschreibungen, Anleitungen, Handbücher, Daten, Datensätze, Verfahren, Materialien oder Werkzeuge hinsichtlich der Produkte sowie alle anderen Verbesserungen am Design sowie an der Entwicklung, Herstellung, Verwendung oder kommerziellen Verwendung der Produkte.
- 14.2. Cavotecs Rechte an geistigem Eigentum erstrecken sich auf im Zuge der Verwendung von Produkten generierte Daten, die Cavotec zur Verfügung gestellt werden („**Daten**“). Der Kunde erkennt an und ist damit einverstanden, dass Cavotec solche Daten zu internen Zwecken, insbesondere zur Weiterentwicklung und Verbesserung von Cavotecs Produkten und Dienstleistungen, erheben, verarbeiten, analysieren und verwenden wird. Einschränkungen dieses Grundsatzes oder spezielle Vereinbarungen hinsichtlich Daten, die vom Kunden generiert werden, können gelegentlich in der Bestellung vereinbart werden.
- 14.3. Wenn der Kunde feststellen sollte, dass Cavotecs Rechte an geistigem Eigentum von Dritten verletzt worden sein könnten

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Werken (Produkten und dazugehörigen Dienstleistungen) -

- oder dass eine solche Verletzung unmittelbar bevorsteht, muss er Cavotec so schnell wie möglich davon in Kenntnis setzen und Cavotec dabei unterstützen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.
- 14.4. Der Kunde wird Cavotec gegebenenfalls unverzüglich davon in Kenntnis setzen, dass ihm Forderungen, Ansprüche, Klagen oder Verfahren, die auf der Behauptung beruhen, dass Produkte oder Dienstleistungen Cavotecs Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzen, zur Kenntnis gelangt sind.
- 15. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**
- 15.1. Cavotec wird personenbezogene Daten nur dann und insoweit erheben und verarbeiten, wenn und als es gemäß diesen Geschäftsbedingungen und/oder mit ihnen verbundenen Vereinbarungen erforderlich ist.
- 15.2. Cavotec wird sicherstellen, dass die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit allen geltenden Datenschutzvorschriften erfolgt.
- 16. Geheimhaltung**
- 16.1. Vertrauliche Informationen Cavotecs hinsichtlich Produkten und Dienstleistungen und/oder der ihnen zugrunde liegenden Technologien und Software oder hinsichtlich Cavotecs Geschäftsbedingungen der Zusammenarbeit mit dem Kunden oder bezüglich betrieblicher, finanzieller, auf Rechte an geistigem Eigentum bezogener oder sonstiger geschäftlicher Informationen im Hinblick auf Cavotec und/oder Cavotecs Verbundene Unternehmen („**Vertrauliche Informationen**“) sind vom Kunden vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung Cavotecs preisgegeben werden, sofern es nicht kraft eines abschließenden Urteils oder einer abschließenden Anordnung seitens einer zuständigen staatlichen Stelle oder Regierungsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder Gerichtshofs ausdrücklich verlangt wird.
- 16.2. Der Kunde wird es unterlassen, die Vertraulichen Informationen auf irgendeine Weise, einschließlich, aber nicht ausschließlich, der Demontage und des Mappings, nachzukonstruieren (oder sie von Dritten nachzukonstruieren zu lassen), und Informationen, die durch Nachkonstruktion gewonnen wurden, selbst zu verwenden oder Dritten zur Verwendung preiszugeben.
- 16.3. Die Pflichten, die in diesem Paragraphen 16 niedergelegt sind, gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) aus anderen Gründen als aufgrund der Verletzung seiner Geheimhaltungspflicht seitens des Kunden in den Besitz der Öffentlichkeit gelangt sind, (ii) vom Kunden rechtmäßig von einem Dritten auf uneingeschränkter Basis erhalten wurden, (iii) dem Kunden bereits vor der Offenlegung durch Cavotec bekannt waren oder (iv) vom Kunden auf unabhängige Weise entwickelt wurden.
- 17. Aussetzung seitens Cavotecs**
- 17.1. Wenn der Kunde es versäumen sollte, Zahlungen fristgerecht vorzunehmen oder andere seiner Pflichten im Rahmen der Bestellung oder von Änderungsaufträgen (einschließlich, aber nicht ausschließlich, der Vorbereitung des Betriebsgeländes) fristgerecht zu erfüllen, ist Cavotec dazu berechtigt, die Ausführung der Werke solange auszusetzen, bis das Versäumnis behoben ist. In solchen Fällen wird die Frist für die Fertigstellung der Werke dementsprechend verlängert.
- 17.2. Alle Kosten (einschließlich Demobilisierungs- und Mobilisierungskosten), die Cavotec aufgrund solcher Versäumnisse des Kunden entstehen, sind vom Kunden zu erstatten. Wenn die Erfüllung der Bestellung gemäß diesem Paragraphen 17 für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten ausgesetzt wird, ist Cavotec dazu berechtigt, die Bestellung jederzeit nach Ablauf dieses Zeitraums während der fortlaufenden Aussetzung mittels eines Kündigungsschreibens zu kündigen.
- 18. Höhere Gewalt**
- 18.1. Cavotec haftet nicht für Verzögerungen der Erfüllung oder für Nichterfüllungen seiner Pflichten, wenn diese Verzögerungen oder Nichterfüllungen durch Ereignisse oder Umstände verursacht werden, die sich nach vernünftigem Ermessen Cavotecs Einfluss entziehen, einschließlich, aber nicht ausschließlich, Naturkatastrophen, Pandemien, Quarantänemaßnahmen, Regierungsverordnungen, Streiks, Aussperrungen, Unfällen, Unruhen, (erklärter oder nicht erklärter) Kriege oder Bürgerkriege, Bränden, Ausfällen von Anlagen oder Maschinen, Knappheit oder Nichtverfügbarkeit von Materialien oder Arbeitskräften von Lieferanten oder Embargomaßnahmen oder Handelssanktionen („**Ereignis Höherer Gewalt**“).
- 18.2. Die Vertragspartei, die von einem potentiellen Ereignis Höherer Gewalt betroffen ist, muss die andere Vertragspartei spätestens fünf (5) Kalendertage ab dem Tag, an dem Informationen über das potentielle Ereignis Höherer Gewalt verfügbar geworden sind, darüber informieren und mit ihr zusammenarbeiten, um angemessene Abhilfemaßnahmen zu finden und festzulegen. Unter allen Umständen wird der Kunde Cavotec alle Aufwendungen erstatten, die Cavotec bis zum Tag des Ereignisses Höherer Gewalt entstanden sind.
- 19. Genehmigungen und Lizenzen/Gesetzeskonformität**
- 19.1. Alle Lieferungen im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen unterliegen den Gesetzen und sonstigen Einschränkungen (bezüglich) der Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einfuhr von im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen lizenzierten Technologien, die von Zeit zu Zeit vom Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“), der Schweiz, den Vereinigten Staaten und/oder anderen Landesregierungen oder ihren Behörden („**Behörden**“) erlassen oder verhängt werden könnten. Der Kunde und seine Verbundenen Unternehmen werden solche Technologien, die von Cavotec und Cavotecs Verbundenen Unternehmen lizenziert oder bereitgestellt wurden, weder direkt noch indirekt in ein Land oder Gebiet, in einen Sektor oder zu einem Unternehmen oder einer Person ausführen, wiederausführen oder einführen, für das, den oder die die Behörden eine Ein- oder Ausführungsgenehmigung oder sonstige amtliche Bescheinigung zum Zeitpunkt dieser Ein- oder Ausfuhr verlangen, ohne zuvor eine solche anwendbare und gültige Genehmigung oder Bescheinigung beschafft zu haben. Der Kunde wird verlangen, dass alle Dritten, die solche Technologien von ihm oder seinen Verbundenen Unternehmen erhalten, diese Anforderung erfüllen.
- 19.2. Die Erfüllung einer Pflicht im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen seitens einer der Vertragsparteien, die eine Ein- oder Ausführungsgenehmigung oder eine sonstige amtliche Bescheinigung erfordert, sowie jeder anderen betroffenen Pflicht wird, soweit es notwendig ist, automatisch solange ausgesetzt, bis eine solche Genehmigung oder Bescheinigung erteilt bzw. ausgestellt wurde. Wenn eine solche Genehmigung oder Bescheinigung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erteilt bzw. ausgestellt wurde oder von den zuständigen Behörden widerrufen wird, ist Cavotec dazu berechtigt, die Bestellung zu kündigen, und wird der Kunde die Cavotec-Gruppe auf Verlangen für alle Verluste oder Schäden, die Cavotec und seine Verbundenen Unternehmen in folge dieser Kündigung erleiden könnten, entschädigen, sie davon schadlos halten und diesbezüglich verteidigen.
- 19.3. Sofern Cavotec nicht schriftlich etwas Anderslautem zugestimmt hat, werden die Produkte unter der strengen Bedingung bereitgestellt, dass sie weder direkt noch indirekt zu einem Anwendungszweck in ein Land oder Gebiet, in einen Sektor oder zu einem Unternehmen oder einer Person geliefert werden, in oder bei dem oder der eine solche Lieferung oder ein solcher Anwendungszweck kraft eines Gesetzes oder einer Verordnung, das oder die in diesem Land, im EWR, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten und/oder im Herstellungsland rechtsverbindlich oder rechtswirksam ist, verboten ist („**Betroffene Produkte und Technologien**“). Die Betroffenen Produkte und Technologien können nur dann geliefert werden, wenn es dafür eine von den zuständigen Behörden zu diesen Zwecken ausgestellte gültige Genehmigung oder amtliche Bescheinigung sowie eine im Vorfeld von Cavotec schriftlich erteilte Genehmigung gibt.
- 19.4. Wann immer Cavotec es schriftlich verlangt, wird der Kunde Cavotec eine Endnutzungs-/ Endnutzer-/ Endbestimmungsortbescheinigung zukommen lassen, die in der von Cavotec verlangten Weise und Form ausgefertigt und vom Endnutzer unterzeichnet ist, der damit bescheinigt, dass er den Paragraphen 19.3 erfüllen wird. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem Cavotec diese Endnutzungs-/ Endnutzer-/ Endbestimmungsortbescheinigung erhalten hat, darf Cavotec die Erfüllung im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen aussetzen. Die Zahlungspflichten gegenüber Cavotec bleiben von solchen Verzögerungen jedoch gänzlich unberührt.
- 19.5. Die Endnutzungs-/ Endnutzer-/ Endbestimmungsortbescheinigung ist Teil dieser Geschäftsbedingungen. Der Kunde ist damit einverstanden und akzeptiert, dass er für alle Handlungen oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Werken (Produkten und dazugehörigen Dienstleistungen) -

Unterlassungen hinsichtlich der Endnutzung, des Endnutzers und des Endbestimmungsorts der Produkte einschließlich (aber nicht ausschließlich) der Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Verbundenen Unternehmen und/oder Dritter, die Bestimmungen des Paragraphen 19.3 verletzen, haftet, und erklärt sich darüber hinaus damit einverstanden, dass eine solche Verletzung als grundlegende Verletzung dieser Geschäftsbedingungen seitens des Kunden betrachtet wird und Cavotec (neben anderen Rechtsbehelfen, die Cavotec zur Verfügung stehen), dazu berechtigt, die Bestellung unverzüglich auf dem Wege eines Kündigungsschreibens an den Kunden zu kündigen.

- 19.6. Cavotec kann nach seinem vernünftigen Ermessen, ohne diese Geschäftsbedingungen zu verletzen, die Bereitstellung von Produkten in einem Geschäftsgebiet oder auf einem Betriebsgelände, das von Cavotec als für Cavotecs Mitarbeiter unsicher oder untauglich betrachtet wird, auf schriftliche Benachrichtigung hin verzögern, aussetzen oder verweigern, woraufhin sich die Vertragsparteien darauf einigen können, die Lieferung des besagten Teils der Produkte neu zu terminieren oder den besagten Teil der Produkte aus dem Spektrum der Erfüllung der Bestellung zu entfernen.
- 19.7. Der Kunde verpflichtet sich dazu, stets alle geltenden Gesetze und Vorschriften vollständig zu erfüllen, einschließlich, aber nicht ausschließlich, Zollvorschriften, Korruptionsverhinderungsgesetzen, Handelssanktionen, Umweltschutzgesetzen, Transportbestimmungen, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und Versicherungsanforderungen.
- 20. Kündigung aus wichtigem Grund**
- 20.1. Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, die Bestellung oder Änderungsaufträge jederzeit zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei es versäumen sollte, ihre Pflichten zu erfüllen, und nicht innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Erhalt einer schriftlichen Aufforderung seitens der nicht vertragsbrüchigen Vertragspartei, den Vertragsbruch zu beheben, zufriedenstellende Schritte unternehmen sollte, um ihren Vertragsbruch zu beheben.
- 20.2. Innerhalb von dreißig Kalendertagen ab der Ausstellung eines Kündigungsschreibens seitens einer Vertragspartei ist Cavotec zum Erhalt von Folgendem berechtigt und der Kunde zur Zahlung von Folgendem verpflichtet: (a) dem Teil des gesamten Bestellpreises, der dem Prozentsatz der Fertigstellung der Werke (einschließlich der Produkte) zum Tag der Kündigung entspricht, gemeinsam mit (b) allen Kosten (einschließlich, aber nicht ausschließlich, gegebenenfalls Stornierungsgebühren, die Cavotec an seine Lieferanten zu zahlen hat), die Cavotec infolge oder in Verbindung mit dieser Kündigung entstanden sind oder deren Deckung Cavotec infolge oder in Verbindung mit dieser Kündigung zugesagt hat, in jedem Fall in ihrer von Cavotec dokumentierten Form.
- 20.3. Im Fall einer Kündigung der Bestellung aus beliebigem Grund bleiben die Bestimmungen dieses Paragraphen 20 sowie der Paragraphen 13, 14, 15, 16, 19, 21, 22, 23 und 25 unverändert wirksam.

21. Währungsschwankungen

Wenn zwischen dem Tag dieser Bestellung und dem Liefertermin eine Währungsschwankung von mehr als 2 % auftreten sollte, werden sich Kunde und Lieferant auf eine Preisanpassung auf Basis des von Reuters zum Liefertermin angegebenen Wechselkurs-Umrechnungssatzes einigen.

22. Kaufpreisanpassung

Cavotec behält sich das Recht vor, den angegebenen Preis im Fall von Erhöhungen der Kosten von verwendeten Rohstoffen oder Bestandteilen anzupassen (sofern eine solche Erhöhung ordnungsgemäß dokumentiert wird).

23. Marketing

Der Kunde erkennt an und ist damit einverstanden, dass Cavotec den Namen oder das Logo des Kunden in Präsentationen oder Marketingmaterialien, die Cavotec im Zuge seiner normalen Geschäftstätigkeiten verwendet, preisgeben darf.

24. Salvatorische Klausel

Jede der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ist trennbar. Wenn eine Bedingung oder Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen in irgendeiner Weise für ungültig oder undurchsetzbar erachtet werden sollte, aber gültig und durchsetzbar wäre, wenn sie teilweise entfernt oder ihr Anwendungsbereich eingeschränkt würde, wird diese Bestimmung mit der Entfernung oder Änderung gelten, die nötig ist, um sie gültig und durchsetzbar zu machen. Unbeschadet des Vorstehenden gilt: Wenn eine Bestimmung für ungültig oder undurchsetzbar erachtet wird, wird sie in diesem Umfang als nicht zu diesen Geschäftsbedingungen gehörig betrachtet, wobei die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bedingungen und Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen dadurch keineswegs beeinflusst oder herabgesetzt wird.

25. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 25.1. Diese Geschäftsbedingungen sowie alle in ihrem Rahmen ausgeführten Transaktionen unterliegen dem Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 25.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, werden endgültig gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch drei Schiedsrichter, die in Übereinstimmung mit dieser Schiedsordnung bestellt wurden, beigelegt. Der Schiedsort ist Genf in der Schweiz. Das Schiedsverfahren wird auf Englisch geführt. Die Schiedsrichter werden der gemäß ihrem Schiedsspruch obsiegenden Partei (so vorhanden) die Erstattung ihrer angemessenen Anwaltsgebühren und Kosten – einschließlich der Kosten des Schiedsverfahrens – zuerkennen. Ein Antrag auf gerichtliche Aufhebung eines Schiedsspruchs kann bei jedem zuständigen Gericht gestellt werden.